



Aktuelle Lesefassung

Hafengebührensatzung

für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

(Satzung vom 18.05.2011, einschließlich 1. Änderung vom 17.04.2012)

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ist Eigentümerin des Wasserwanderrastplatzes Zinnowitz-Störllaacke (WWR) in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz.
- (2) Mit der Errichtung des WWR wurden insbesondere 62 Liegeplätze geschaffen, davon ist 1 Liegeplatz für den Seenotrettungskreuzer der DGzRS vorzusehen.
- (3) Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen des kommunalen WWR, siehe Anlage 1, entsprechend der Hafennutzungsordnung, erhebt die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz Gebühren nach dieser Satzung.
- (4) Die maximale Liegezeit wird auf 3 Wochen begrenzt. Eine Nutzung als Dauerliegeplatz ist somit ausgeschlossen.
- (5) Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb, der Verwaltungskosten, der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und der kalkulatorischen Kosten erhoben.

§2

Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Liegegebühren

Für Wasserfahrzeuge aller Art sowie für sonstige Schwimmkörper, die im WWR anlegen, ist eine Liegegebühr zu entrichten.

b) Krangebühren

Für Wasserfahrzeuge aller Art sowie für sonstige Schwimmkörper, die die Krananlage nutzen müssen, ist eine Krangebühr zu entrichten.

c) Sonstige Gebühren

Für die Nutzung der Entsorgungseinrichtung für die Chemietoiletten, der Nutzung der Wassersäulen, Stromsäulen und der Duschen, für das Mastlegen mit Hilfe des Hafenspersonals sowie für das tägliche Trailern von Kleinbooten werden Gebühren erhoben.

§3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer bzw. Benutzer von Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern.
(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Benutzung des WWR und seiner Einrichtungen und der damit verbundenen Verwirklichung eines Gebührentatbestandes entsprechend dieser Satzung.
(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
(3) Mit der Ermittlung der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Übergabe der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren ist der Zinnowitzer Yachtclub e.V. beauftragt.
(4) Für Liegeplätze der Fahrgastschiffe werden durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Zinnowitz“ gesonderte Verträge abgeschlossen.

§5 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Liegeplatzgebühr ist die Dauer der Hafenenutzung nach Tagen, die Art der anlegenden Boote/Schiffe sowie die Länge der Wasserfahrzeuge von Bug bis Heck. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet. Ankunfts- und Abfahrtstag (bis 12.00 Uhr) gelten bei der Gebührenberechnung als ein Tag.

§6 Höhe der Gebühren

Boote bis 10 m	10 € / Tag
Boote über 10 m/ zusätzlich je angefangene Meter über 10 Meter	1 € / Tag
Sonderschiffe	30 € / Tag
Kanuten/ Boot mit einem Zelt	5 € / Tag 8 € / Tag / Tag
mit mehreren Zelten	4 € zusätzlich pro Zelt
offene Segeljollen	6 € / Tag

bei mehr als 3 Personen	/ Tag 1 € für zusätzliche Person ab 14 Jahre
Krängebühren	
Boote bis 10 m	60 € / Nutzung
Boote von 10 m bis 15 Meter	80 € / Nutzung
Boote über 15 Meter	130 € / Nutzung
Mastlegen mit Hilfe des Hafenspersonals	40 €
tägliches Trailern von Kleinbooten/Wo.	5 €
Entsorgung der Chemietoilette	5 €
Nutzung der Stromsäule (1 KWH)	0,50 €
Nutzung der Wassersäule (80 l)	0,50 €
Nutzung der Duschen (50 l)	1 €

In den vorstehenden Abgabensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§7 Befreiung, Stundung

1. Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:
- a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper der Deutschen Bundeswehr,
 - b) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz eingesetzt werden
 - c) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden

§8 Mitteilungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Beauftragten der Gemeinde alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde das Wasserfahrzeug betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

2. Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen

§9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 17 Abs. 1 und 2 KAG M-V verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs.1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§10 Erhebung und Verwendung von Daten

Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.